

# **Satzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Aich**

Die Gemeinde Bodenkirchen erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Aich folgende Satzung:

## **§ 1 Trägerschaft und Rechtsform**

1. Die Gemeinde Bodenkirchen ist Trägerin der Mittagsbetreuung an der Grundschule Aich – nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Sie wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 22 GO betrieben.
2. Die gemeindliche Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Grundschulkindern jeweils nach Unterrichtschluss.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

1. Der Besuch der Mittagsbetreuung an der Schule ist freiwillig.
2. Aufgenommen werden Kinder der 1. bis 4. Klassen der Grundschule Aich. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder wird von der Gemeinde Bodenkirchen bestimmt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten.
3. Da die Durchführung der Mittagsbetreuung an die staatliche Förderung geknüpft ist, wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von den Förderstellen vorgegebene Mindestteilnehmerzahl von 12 Schulkindern unterschritten wird.

## **§ 3 Anmeldung und Aufnahme**

1. Die Aufnahme der Kinder erfolgt jeweils für ein Schuljahr
2. Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt über die Gemeinde Bodenkirchen.
3. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

## **§ 4 Abmeldung**

1. Das Kind scheidet aus der Mittagsbetreuung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 7 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Schule nach § 1 gehört.
2. Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten oder durch Benachrichtigung der Schulleitung, sofern der/die Schüler/in nicht mehr zum Benutzerkreis der Schule nach § 1 gehört. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

1. Die Einrichtung der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich an den Tagen geöffnet, an denen auch Schulunterricht stattfindet. Während der Ferienzeit oder an Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.
2. Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten ab Schulschluss bis längstens 13.00 Uhr.

## **§ 6 Krankheit, Anzeige**

1. Kinder, die aufgrund einer Krankheit am Schulunterricht nicht teilnehmen, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

## **§ 7 Ausschluss vom Besuch**

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- a) es innerhalb der letzten zwei Monate mehr als drei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) die Personensorgeberechtigten mit den Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind,
- c) bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonal.

## **§ 8 Besuchsjahr**

Das Besuchsjahr für die Mittagsbetreuung an der Schule beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr.

## **§ 9 Haftung**

1. Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Bodenkirchen, den 21.11.2017

Monika Maier  
Erste Bürgermeisterin